

Meldung der Haltung von Geflügel und anderen Vögeln

gemäß § 6 der Geflügelpest-Verordnung, BGBl. II 2007/309 ifgF.

§ 6 der Geflügelpest-Verordnung besagt, dass die Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln der Behörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden ist. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (z.B.: Jagdgatter).

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Die Meldung ist notwendig, um im Falle eines Geflügelpestfalles in den betroffenen Gemeinden die Geflügelhalter kontaktieren zu können.

Bitte aktualisieren Sie die Daten bei der Behörde bei jedweden Änderungen (Name, Adresse, Beendigung der Haltung, etc).

Angaben zum Tierhalter

Private Tierhaltung <input type="checkbox"/>	Wirtschaftliche Tierhaltung <input type="checkbox"/>
Vorname / Familienname / Titel	
Wohnanschrift	
Telefonnummer	
E-Mail	
Geburtsdatum	
Betriebsnummer (LFBIS, falls vorhanden)	

Angaben zum Haltungsort (nur auszufüllen, wenn nicht identisch mit der Adresse des Tierhalters)

Betriebsanschrift

Angaben zur Haltungsform
Freilandhaltung
 Ja

 Nein

Ausschließliche Stallhaltung
 Ja

 Nein

Volierenhaltung
 Ja

 Nein

Angaben zu den Tieren

X	Anzahl	Art
<input type="checkbox"/>		Legehennen
<input type="checkbox"/>		Hähne ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>		Masthühner
<input type="checkbox"/>		Enten
<input type="checkbox"/>		Fasane
<input type="checkbox"/>		Gänse
<input type="checkbox"/>		Laufvögel
<input type="checkbox"/>		Perlhühner
<input type="checkbox"/>		Puten
<input type="checkbox"/>		Tauben
<input type="checkbox"/>		Zwerghühner, Wachteln
<input type="checkbox"/>		Sonstige Vögel:

 Ort, Datum

 Unterschrift des Tierhalter:in

Das ausgefüllte Formular bitte per E-Mail (veterinaerreferat@stadt.graz.at) an das Veterinärreferat des Magistrat Graz übermitteln.